

MUSTERSATZUNG

FÜR KOMMUNALE JUGENDRÄUME/JUGENDHÄUSER

§ 1: Allgemeines

Der Magistrat/der Gemeindevorstand der Stadt/Gemeinde stellt für die kommunale Jugendarbeit in folgende Räume zur Verfügung:

§ 2: Zweckbestimmung

1. Der Jugendraum/das Jugendhaus soll allen jungen Menschen vom 13. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus allen Gemeinde-/Stadtteilen als Begegnungs- und Freizeitzentrum dienen und ihnen Möglichkeiten für selbstgestaltete und eigenverantwortliche Freizeitaktivitäten bieten.

2. Der Jugendraum/das Jugendhaus ist überparteilich und überkonfessionell. Niemand darf wegen seiner Herkunft, Rasse, seines Geschlechtes oder seiner Überzeugung des Hauses verwiesen werden oder an einer Teilnahme bei Aktivitäten gehindert werden.

3. Der Jugendraum/das Jugendhaus darf nicht für Kundgebungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Willensäußerungen benutzt werden, die gegen geltende Gesetze oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Hessen verstoßen.

§ 3: Träger

Träger des Jugendraumes/des Jugendhauses ist der Magistrat/der Gemeindevorstand der Stadt/Gemeinde

§ 4: Hausrecht

Der Gemeindevorstand/Magistrat übt das Hausrecht über den Jugendraum/das Jugendhaus aus. Er überträgt dieses Hausrecht nach Möglichkeit auf den Vorstand eines örtlichen Jugendclubs oder eine Hausleiterin/einen Hausleiter.

§ 5: Einrichtung und Verwaltung

1. Die Gemeinde/Stadt als Träger der Einrichtung beschafft die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungs- und Verbrauchsgegenstände in Absprache mit den Nutzern. Diese Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde/Stadt.

2. Die Gemeinde/Stadt weist in ihrem jährlichen Haushaltsplan Mittel für den Jugendraum/das Jugendhaus aus, die zumindest die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigungsmittel und Gebäudeunterhalt sowie Sachkosten umfassen.

3. Mit der Einrichtung oder mit Einrichtungsgegenständen verbundene Sachen, die voneinander nicht mehr getrennt werden können, ohne dass die eine oder andere zerstört oder in ihrem Wesen oder ihrer Zweckbestimmung verändert wird, werden entschädigungslos Eigentum der Gemeinde/Stadt, sofern diese Gegenstände von Dritten eingebracht wurden.

§ 6: Jugendhausbeirat/Jugendbeirat

1. Für das Jugendhaus/den Jugendraum ist ein Beirat zu wählen. Zu diesem Beirat gehören:

- a) ein Vertreter der Verwaltung als Vorsitzender
- b) ein Vertreter des Ausschusses für Jugend/Sport/Soziales
- c) der Ortsvorsteher oder ein Vertreter
- d) drei Delegierte der Jugendhausvollversammlung/des Jugendclubs
- e) ein/e hauptamtliche/r Jugendarbeiter/in bzw. Jugendpfleger/in

2. Der Beirat ist Bindeglied zwischen den jugendlichen Benutzern und dem Gemeindevorstand/Magistrat. Er macht Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung und Konzeption der Jugendarbeit, zur Gestaltung der Hausordnung und zur Finanzierung der Jugendarbeit, beschäftigt sich mit Anträgen der Jugendhausvollversammlung und wird helfend und vermittelnd tätig, wenn Schwierigkeiten auftreten. Bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird er gehört.

3. Der Beirat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 7a: Jugendhausvollversammlung (für Jugendhäuser)

Zur Sicherstellung von Selbstgestaltung und Mitverantwortung werden jährlich mindestens zweimal alle Benutzer des Jugendhauses zu einer Vollversammlung eingeladen. Die Jugendhausvollversammlung diskutiert anfallende Probleme, macht Veranstaltungsvorschläge, gründet Arbeitsgemeinschaften, formuliert Vorschläge an

den Beirat und wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter für den Beirat. Die Vollversammlung wird vom Beirat/von der Jugendhausleitung einberufen und geleitet.

§ 7b: Jugendclub (für Jugendräume)

1. Zur Gewährleistung von Selbstgestaltung und Eigenverantwortung fördert die Gemeinde/Stadt die Gründung eines Jugendclubs.

2. Der Jugendclub gibt sich eine eigene Satzung, in der eine demokratische Struktur, die offene Jugendarbeit als Zweckbestimmung und eine Offenheit für alle junge Menschen der Gemeinde festgehalten sein muss.

3. Die Gemeinde/Stadt stellt dem Jugendclub die Jugendräume zur Nutzung im Sinne der Satzung und im Rahmen der Hausordnung zur Verfügung und überträgt dem Vorstand das Hausrecht.

§ 8: Hausordnung

Das Jugendhaus/der Jugendraum erhält eine Hausordnung, die mit den jugendlichen Nutzern gemeinsam erarbeitet werden soll. Sie ist ergänzender Bestandteil der Satzung. Die Hausordnung soll regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und aktualisiert werden.

§ 9: Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist Bestandteil der Hausordnung. Der Gesetzestext ist an einer gut sichtbaren Stelle zu veröffentlichen.

§ 10: Getränke und Lebensmittel

Im Jugendhaus/Jugendraum ist die Verabreichung von Getränken, Lebens- und Genussmitteln nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand auf kostendeckender Basis gestattet.

§ 11: Schäden

Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder Verschmutzung des Jugendhauses/Jugendraumes haftet der Verursacher. Schäden sind der Gemeinde-/Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

MUSTERSATZUNG UND -GESCHÄFTSORDNUNG FÜR JUGENDCLUBS

Dieser Entwurf kann als Diskussionsgrundlage für Initiativgruppen dienen. Er orientiert sich an positiven Erfahrungen in einzelnen Orten des Landkreises. Andere Organisationsformen sind durchaus denkbar.

§ 1: Name und Sitz des Clubs

Der Jugendclub führt den Namen Er hat seinen Sitz in

§ 2: Aufgaben und Ziele

1. Der Jugendclub setzt sich zum Ziel, Angebote zur offenen Jugendarbeit für alle jungen Menschen der Gemeinde/Stadt zu organisieren.

2. Der Jugendclub arbeitet eng mit der Gemeinde-/Stadtverwaltung und mit den anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen, um ein vielfältiges und attraktives Freizeit- und Kulturprogramm für alle Jugendlichen zu gestalten.

3. Der Jugendclub engagiert sich für die Einrichtung von Jugendräumen in und ist bereit, diese Räume zu verwalten.

4. Der Jugendclub entsendet drei Delegierte in den Jugendbeirat und erkennt den Beirat als vermittelndes Organ zwischen Gemeindevorstand/Magistrat und Jugendclub an.

5. Der Jugendclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3: Selbstlosigkeit

Der Jugendclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Verwendung der Mittel

Mittel des Jugendclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Auflösung

Bei Auflösung des Jugendclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde/Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6: Mitgliedschaft

Jeder Jugendliche aus der Stadt/Gemeinde hat das Recht, Mitglied zu werden. Anträge auf Aufnahme nimmt der Vorstand entgegen.

§ 7: Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied besitzt die satzungsgemäßen Rechte und ist verpflichtet, die Satzung des Jugendclubs anzuerkennen und danach zu handeln.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Hausordnung den Clubraum zu nutzen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere bei der Führung des Clubraumes, in angemessener Form zu beteiligen.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt EURO Er ist spätestens am für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9: Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Jugendclub ist schriftlich zu erklären.

2. Jedes Mitglied kann aufgrund eines begründeten Antrages des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch einen in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen des

Jugendclubs und seiner Satzung zuwiderhandelt.
Der/die Betroffene ist dazu zu hören.

§ 10: Organe

Die Organe des Jugendclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) der Vorstand.

Der Jugendclub kann für dauerhafte Aufgaben, wie z. B. Getränkeverkauf im Jugendraum, Kommissionen mit klarem Arbeitsauftrag einsetzen.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Jugendclubs.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Jugendraum oder durch schriftliche Einladung jeweils mit Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12: Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Jugendclubs.
2. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr;
 - b) Bericht des Kassierers/der Kassiererin;
 - c) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahl des Vorstandes;
 - f) Neuwahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin;
 - g) Anträge.

4. Anträge an die Jahreshauptversammlung können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 13: Vorstand

1. Der Vorstand des Jugendclubs besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) erste/r Vorsitzende/r;
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) 2 - 6 Beisitzende (die Anzahl wird von der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt)
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt bis zur nächsten Neuwahl.
3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n mindestens eine Woche vorher nach ihrem/seinem Ermessen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14: Beschlüsse

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern sind 2/3-Mehrheiten erforderlich.
3. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 15: Inkrafttreten

.....

MUSTERHAUSORDNUNG FÜR JUGENDCLUBS

§ 1: Nutzung der Jugendräume

Die Jugendräume stehen den Mitgliedern des Jugendclubs für Freizeitaktivitäten im Rahmen dieser Hausordnung und der Satzung zur Verfügung. Der Magistrat/der Gemeindevorstand hat deshalb das Hausrecht an den Vorstand des Jugendclubs übertragen.

Der Vorstand des Jugendclubs soll die Räume anderen Jugendgruppen für einzelne Veranstaltungen zur Verfügung stellen, soweit die Arbeit des Jugendclubs dadurch nicht behindert wird und die Gruppen eine Einhaltung von Satzung und Hausordnung garantieren können. Außerdem organisiert der Jugendclub im Rahmen seiner Möglichkeiten Veranstaltungen, zu denen alle Jugendlichen eingeladen werden.

§ 2: Öffnungszeiten

Der Jugendclub ist (Werktage, möglichst Ruhetage vorsehen, um eine schnelle Abflachung und Überforderung zu vermeiden) von ... bis ... Uhr und sonntags von ... bis ... Uhr für Clubmitglieder geöffnet, wenn sich für diese Zeiten ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zur Ausübung des Hausrechtes findet.

Weitere Öffnungszeiten für besondere Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Mitgliederversammlungen u. ä. legt der Vorstand des Jugendclubs fest. Öffnungszeiten über 23.00 Uhr hinaus bedürfen jeweils der Genehmigung des Magistrats/des Gemeindevorstandes.

§ 3: Störungen

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass

- Belästigungen der Anwohner vermieden werden,
- Verschmutzungen und Beschädigungen unterbleiben,
- grobe und fortgesetzte Störungen des Ablaufs im Clubraum nicht stattfinden.

§ 4: Getränke/Rauchen

1. Alkoholische (und nichtalkoholische) Getränke dürfen nicht mit in den Clubraum gebracht werden.

2. Der Jugendclub verkauft auf kostendeckender Basis Getränke. Bier und Wein dürfen nur ab 18.00 Uhr an über 16Jährige abgegeben werden.

3. Der Genuss von Spirituosen ist in den Jugendräumen verboten.

4. Rauchfreie Räume sind einzurichten. Nach Möglichkeit soll für die Zeit bis 18.00 Uhr ein Rauchverbot vereinbart werden.

§ 5: Jugendschutz

Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 6: Haftung

Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder Verschmutzung der Jugendräume oder der Außenanlagen haften der Verursacher und der Veranstalter. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7: Hausverbot

Verstöße gegen die Hausordnung werden von der das Hausrecht ausübenden Person mit Hausweisen geahndet. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Vorstand des Jugendclubs nach Anhörung der Betroffenen Hausverbote aussprechen. Gegen Hausverbote kann Beschwerde beim Jugendbeirat eingelegt werden.